

Einkaufsbedingungen der JENZ GmbH

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn abweichende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten beigelegt oder darin genannt sind.

1. Bestellungen und Aufträge

(1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns rechtsverbindlich. An unsere Bestellungen halten wir uns eine Woche ab Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns. Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell- und Auftragsnummer, die Artikelnummern, Liefermenge und –anschrift anzugeben.

(2) Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und Modelle bleiben unser Eigentum; wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, vom Lieferanten nicht selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht an, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

(3) Der Lieferant hat ihm überlassene Zeichnungen, Ausschreibungen und Anweisungen zu prüfen und die Arbeiten nach den geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden DIN/EN-Normen und den Regeln der Technik auszuführen. Er kann sich nicht auf eine mangelhafte Ausschreibung oder fehlerhafte Anweisung berufen, es sei denn er wurde trotz schriftlicher Erhebung der Bedenken von uns schriftlich hierzu aufgefordert.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind bindend und gelten als Geliefert verzollt / Delivered Duty Paid (DDP gemäß INCOTERMS 2010) zur Lieferanschrift gemäß Bestellung mit Abladen sowie einschl. Maut, Versandkosten und Verpackungs- und Versicherungskosten, falls keine anderen Abmachungen getroffen sind. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

3. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt nach vorheriger Benachrichtigung durch den Lieferanten an uns geliefert verzollt/Delivered Duty Paid (DDP gemäß Incoterms 2010) zur Lieferanschrift gemäß Bestellung, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Der Liefergegenstand ist zweckmäßig zu verpacken; auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(2) Die vereinbarte Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich und unbedingt einzuhalten. Andernfalls behalten wir uns vor, bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit auch ohne Nachfristsetzung, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sollte ein Lieferungsverzug durch höhere Gewalt eintreten, so bleiben die rechtlichen Folgen aus dem Lieferungsvertrag ohne Wirkung, wenn uns davon unverzüglich Mitteilung gemacht wird. Aus denselben Gründen steht aber auch uns das Recht zu, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hat bzw. vom Vertrag zurückzutreten kann, wenn die Dringlichkeit anderer Verpflichtungen dies erfordert. Falls die Liefertermine nicht eingehalten werden oder die Lieferungen nicht hinsichtlich Qualität und Ausführung unserer Zufriedenheit entsprechend, sind wir berechtigt, ersatzlos von evtl. bereits weiter erteilten Bestellungen zurückzutreten.

(3) Außerdem sind wir berechtigt, bei Überschreitung der Liefer- bzw. Fertigstellungstermine pro Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,3%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswertes festzusetzen und von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen, wobei dem Lieferanten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe sind wir berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen schuldhaften Verzuges mit der Lieferung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4. Rechnungserstellung und Zahlung

(1) Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen; über Monatslieferungen ist die Rechnung bis spätestens zum 5. des folgenden Monats zu erteilen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt gemäß den getroffenen Vereinbarungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang

unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. (2) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Bestellung ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns wird ausgeschlossen.

(3) Rechnungen sind solange nicht fällig, als sie diesen Bedingungen nicht entsprechen. Es erfolgt eine Valuta-Stellung des Wertes. Das gleiche Recht vereinbaren wir aus gestellten Mängelrügen und nicht vereinbarten Teillieferungen.

(4) Zur Absicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche werden 5% bei jeder Rechnung der Rechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Lieferant kann, soweit die Sicherheit nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft hierfür zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ohne Hinterlegungsklausel - gemäß unserem Muster - erbringt. Eine Anlegungs- und Verzinsungspflicht wird abbedungen.

5. Garantie/Sachmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährt auf die bestellte Sache eine zweijährige Garantie nach Lieferung hinsichtlich aller Fehler in Werkstoff und Werkarbeit. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte, insbesondere Sachmängelansprüche und mögliche Ansprüche aus Produkthaftung gegen den Hersteller nicht beschränkt. Der Lieferant leistet unabhängig davon Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige, sachgemäße und meisterhafte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad usw. in der Weise, dass er alle während der Gewährzeit mangels dieser Eigenschaften entstehenden Schäden unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsstelle beseitigt oder in dringenden Fällen durch Dritte beseitigen lässt.

(2) Wir werden unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie nach der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes ohne schuldhaftes Zögern abgegeben wird.

(3) Uns stehen die gesetzlichen Sachmängelansprüche gegenüber dem Lieferanten uneingeschränkt zu und dieser haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate. Wir sind bei Gefahr im Verzug und im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten sofort selbst zu beseitigen. Für Fehler, die bei der Ingebrauchnahme nicht erkennbar waren, übernimmt der Lieferant die gesetzliche Sachmängelhaftung vom Zeitpunkt der Ingebrauchnahme an. Bei verborgenen Mängeln sind wir zudem berechtigt, Ersatz für die nutzlos aufgewandten Löhne, Materialien, Regresskosten Dritter und sonstige Kosten zu verlangen.

(4) Wurde Material von uns gestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung zu überprüfen.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

6. Eigentumsübertragung

Der Eigentumsübergang bestellter Waren auf uns erfolgt mit Fakturierung, spätestens mit Übergabe, in jedem Fall nach erfolgter Bezahlung, wie schon jetzt vereinbart wird. An Stelle der Übergabe tritt die hiermit getroffene Vereinbarung, dass der Lieferant die bestellte Ware für uns unentgeltlich aufbewahrt. Er hat sie von den übrigen Beständen auszusondern, gleichwohl das Risiko für Feuer- und Diebstahlgefahr und sonstigem Untergang sowie etwaige Beschädigungen und Wertminderung zu tragen und die Ware bis zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu versichern. Der Lieferant erklärt, alleiniger Eigentümer der gelieferten Ware und berechtigt zu sein, das Eigentum an diesen Waren frei von Rechten Dritter an uns zu übertragen.

7. Geheimhaltung und Schutzrechte

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Ohne

unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

(2) Für nach von uns vorgegebenen Spezifikationen besonders gefertigte und gelieferte Teile gewährt uns der Lieferant ein Exklusivbelieferungsrecht. Bei Verstößen hiergegen sind wir berechtigt, 5% des jeweiligen Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen, wobei dem Lieferanten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe sind wir berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten aufgrund einer Pflichtverletzung nach diesem Absatz 2 zu ersetzenden Schaden anzurechnen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf von 10 Jahren, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Satzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

9. Abschließende Bestimmungen

(1) Alle Nebenreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.

(2) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der in unserer Bestellung angegebene Bestimmungsort.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist 32469 Petershagen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(5) Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung dieser Bedingungen, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

(6) Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung per Telefax oder E-Mail eingehalten.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Gemeinsam mit dem Lieferanten werden wir etwaige unwirksame Bestimmungen im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch solche Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am besten gerecht werden, ohne dass dadurch eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts erfolgt. Das gleiche gilt, falls es an einer ausdrücklichen Regelung eines regelungsbedürftigen Sachverhalts fehlt.

Stand aller Angaben: September 2020